

Satzung der Hochschulgruppe

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. November 2009 in Passau.

§ 1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "kontakT". Der Sitz ist an der Universität Passau.

§ 2 Ziele der Hochschulgruppe

- Kontaktpflege
 - Fachschaft Philo, vor allem die dem Fachbereich zugehörigen Lehramtsstudiengänge
 - mit nach Schulartspezifischen Lehrer/-innen Verbänden
 - mit Politischen Organen der Universität Passau
- Aufrechterhaltung des studentischen Lebens an der ehemals Katholisch-Theologischen Fakultät
 - Familiäre Atmosphäre bewahren
 - Kulturelles und gesellschaftliches Leben am Department für Katholische Theologie fördern und unterstützen
- Interessen von Lehramtsstudierenden des Fachbereichs Theologie eruieren und mit den entsprechenden Stellen kommunizieren
- Anlaufstellen schaffen um Theologie und Glaube zu erfahren, zu vermitteln und zu erleben
 - Raum und Zeit schaffen für theologische und persönliche Gespräche
 - Praxiskonkrete Umsetzung des Kirchenjahres
- Studienberatung und Studienbegleitung für Studenten mit katholischer Religionslehre im Unterrichtskanon
 - Erstsemesterberatung kooperierend mit dem Patenschaftsmodell
 - Erfahrungsaustausch mit Studenten der unterschiedlichen Semester
 - Prüfungsberatung
 - Bereitstellen von Skripten und Prüfungsprotokollen
- Meeting für ehemalige Studierende mit Fach Katholische Religionslehre anbahnen
- Mitwirkung bei der Verteilung der Studiengebühren am Department für Katholische Theologie

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Hochschulgruppe hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Da die Gruppe den Hochschulgruppenrahmenbedingungen unterliegt, muss die Zahl an ordentlichen Mitgliedern zu 75 % aus Studierenden der Universität Passau oder Partneruniversitäten bestehen.

Fördermitglieder können unabhängig davon aufgenommen werden.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.

3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.

5. Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschulgruppe nicht nachkommt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem bekannt zu geben.

§ 4 Organe der Hochschulgruppe

Die Organe der Gruppe sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand, bestehend aus einem Sprecher und zwei Stellvertretern.

Die Mitgliederversammlung und der Sprecher können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Allgemeine Mitgliederversammlungen dienen dem Informationsaustausch, zur Aufarbeitung von anstehenden Aktivitäten und gleichzeitig soll ein studentischer Treffpunkt gegeben sein. Mindestens einmal pro Semester gibt es eine Hauptversammlung, hier werden die Ergebnisse vorgetragen, Rechnungen offen gelegt und neue Ziele definiert.

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Veröffentlichung des Semesterberichtes sowie Entlastung des Vorstands

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung.

Zur Hauptversammlung werden ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Gäste eingeladen. Bei Entscheidungen haben Ordentliche und Fördermitglieder Stimmrecht.

2. Beschlüsse der aktiven Mitglieder werden üblicherweise in den monatlichen Mitgliederversammlungen gefasst.

Größere Entscheidungen können auch auf die Hauptversammlung vertagt werden. Die Versammlung der aktiven Mitglieder ist

beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen anwesend sind. Wird

dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks der Gruppe ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Der Vorstand = Sprecher

1. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher und zwei Vertretern, wobei einer der beiden Vertretern Finanzbeauftragter ist.

2. Die stellvertretenden Sprecher haben dieselben Rechte wie der Hauptsprecher.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind handlungsberechtigt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder.

6. Die Sprecher werden für ein Semester gewählt. Sie teilen unter sich die Funktionen des Vorsitzenden/ stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Der Sprecher bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Hauptversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer Hauptversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

9. Aufgaben des Vorstandes:

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
- Erstellung eines Semesterberichts
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Kurz-Protokoll) anzufertigen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung der Gruppenziele und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Bei Auflösung der Hochschulgruppe fällt das Gruppenvermögen an eine gemeinnützige Organisation. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederhauptversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung der Hochschulgruppe.